



Sitzung vom

19. August 2025

Mitgeteilt den

19. August 2025

Protokoll Nr.

611/2025

## **Petition betreffend «Trinkwasser schützen – Ems-Chemie-Deponie sanieren!»**

**der GRÜNEN Graubünden vom 9. Mai 2025**

### **Kenntnisnahme**

#### **1. Petition**

Am 9. Mai 2025 reichten die GRÜNEN Graubünden dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) eine Petition mit dem Titel «Trinkwasser schützen – Ems-Chemie-Deponie sanieren!» mit einer Liste von 1715 Petitionärinnen und Petitionären ein. Mit der Petition werden der EKUD-Vorsteher und die gesamte Bündner Regierung aufgefordert, endlich die Sanierung der Deponie Rusna da Forns zu veranlassen.

#### **2. Erwägungen**

Art. 33 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie Art. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100), die bezüglich der Grundrechte auf die BV verweist, garantieren das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden. Gemäss Art. 33 Abs. 2 BV haben die Behörden solche Petitionen zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäss Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) sind Petitionen schriftlich einzureichen. Vorliegend wurden der Petitionstext und die Liste mit den 1715 Namen der Petitionärinnen und Petitionäre schriftlich eingereicht. Bei dieser Ausgangslage ist der Formvorschrift von Art. 94 Abs. 1 GPR Genüge getan.

Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so hat die angegangene Behörde einen Beschluss darüber zu fassen, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Abs. 2 GPR). Die Personen, welche eine Petition eingereicht haben, sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form zu orientieren (Art. 94 Abs. 3 GPR).

Die vorliegende Petition betrifft einen Sachverhalt, bei welchem bereits ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren hängig ist, in dem das EKUD als erste Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat. Eine Petition ist ein politisches Mitwirkungsrecht und kein prozessuales. Mit anderen Worten kann mittels einer Petition nicht in ein laufendes Rechtsmittelverfahren eingegriffen werden.

**Die Regierung beschliesst:**

1. Die Petition «Trinkwasser schützen – Ems-Chemie-Deponie sanieren!» wird zur Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an GRÜNE Graubünden, Bungertweg 16, 7206 Igis, sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin